

stetig bessern. Eine Reihe von österreichischen Papierfabrikanten kann in den gangbarsten Sorten schon keine Aufträge mehr annehmen, da sich die Bestellungen derartig gehäuft haben, daß lange und ungewohnte Lieferungsfristen vereinbart werden müssen.

Pergamentpapier. In der Herstellung von Pergamentpapier ist eine Neuerung zu verzeichnen, die das Papier befähigen soll, das Glycerin besser aufzunehmen als bisher. Das auf einer Rolle befindliche feuchte Papier wird hierbei über einen heißen Cylinder geführt, wodurch es erwärmt wird unter Abgabe eines Teiles seiner Feuchtigkeit. In diesem Zustande soll das Papier das Glycerin besonders gut aufnehmen. Das Verfahren ist unter Patentschutz gestellt.

Papierprüfung. Gelegentlich einer Polemik zwischen Herrn W. Schacht und einem ungenannten Autor über die Papierbildung veröffentlicht Herr Schacht auszugsweise einen Brief des Herrn Herzberg, in dem letzterer über die in der Papierprüfungs-Anstalt in Charlottenburg vorhandenen Festigkeitsapparate und ihre Benutzung berichtet. Danach sind in der Versuchsanstalt vorhanden:

1. 4 Wendlersche Zugfestigkeitsprüfer von 4 bis 20 kg Kraftleistung, eingerichtet zum selbstthätigen Krastantrieb;
2. 1 Schopperscher Festigkeitsprüfer bis 10 kg Kraftleistung;
3. 1 Schopperscher Festigkeitsprüfer bis 100 kg Kraftleistung.

Die außerdem noch vorhandenen 3 Partig-Reuschschen Apparate werden zu amtlichen Prüfungen nicht mehr benutzt.

Bei der Auswahl der Apparate für die Prüfung läßt sich die Anstalt ausschließlich von Zweckmäßigkeitsgründen leiten; für die Praxis hat sich der Schoppersche Apparat wegen seiner leichteren und bequemeren Handhabung als der zweckmäßigste erwiesen. Ein besonderer Vorteil des Schopperschen Apparates, der für die Praxis sehr ins Gewicht fällt, ist das Fehlen der Spiralfeder, so daß wiederholte Prüfungen des Apparates überflüssig erscheinen, vorausgesetzt, daß er in gutem Zustand erhalten wird.

Löschpapier. Im Auftrage des Vorstehenden des Vereins der Papierindustrie hat die Papierprüfungs-Anstalt von Otto Winkler in Leipzig ein Gutachten über Löschpapier abgegeben, das dem Handelsminister auf seine Anfrage überreicht worden ist. Das Gutachten nimmt Bezug auf die bisher über Löschpapiere veröffentlichten Arbeiten und stellt sich schließlich ganz auf den Standpunkt, den die Versuchs-Anstalt zu Charlottenburg in dieser Frage einnimmt; dieser geht bekanntlich dahin, daß heute in Deutschland Löschpapiere erzeugt werden, die alle berechtigten Forderungen, die man an ein Löschpapier sinngemäß stellen kann, in vollem Maße erfüllen; man hat also keine Veranlassung mehr, nach ausländischer Ware, insbesondere nach englischem Löschpapier zu greifen. Man bilde sich übrigens nicht ein, daß englische Löschpapiere ohne weiteres gute Löschpapiere sein müssen. Winkler hat eine Reihe von englischen Löschpapieren untersucht und die Ergebnisse der Prüfungen in der Papierzeitung veröffentlicht; sie zeigen, daß auch in England, entgegen der allgemein verbreiteten Annahme, neben guten auch mittelmäßige und schlechte Löschpapiere erzeugt werden.

Das erwähnte Gutachten wird in der Papierzeitung von einem Herrn M. angegriffen mit Einwendungen, die nicht stichhaltig sind. Es soll hier auf diesen Streit nicht weiter eingegangen, sondern nur ausgesprochen werden, daß M. die deutschen Papiere zu Gunsten der englischen in den Hintergrund drängen will. Winkler sagt dann auch wohl mit Recht, daß die Ausführungen des Herrn M. nichts Anderes sind, als die Aussprache eines für englische Löschpapiere interessierten Fachgenossen.

Kleine Mitteilungen.

Zur Revision der österreichischen Konkursordnung vom Jahre 1868. — Das ausführliche vom Vereine der österreichisch-ungarischen Buchhändler auf Veranlassung der Handels- und Gewerbekammer in Wien bei dieser überreichte, im Auftrage des Vereins vom Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Julius Loew verfaßte Gutachten, das in Nr. 28 und 29 der „Oesterr.-ung. Buchhändler-Correspondenz“ abgedruckt ist, gipfelt in folgenden Schlufanträgen:

„Auf Grund aller durch die buchhändlerischen Verkehrsordnungen festgesetzten Bestimmungen und der bei buchhändlerischen Konkursen gemachten Erfahrungen erlaubt sich der gefertigte Verein nachstehende Vorschläge zur Ergänzung, resp. Abänderung der bestehenden Bestimmungen der österreichischen Konkursordnung vorzuschlagen, es möge eine gesetzliche Bestimmung dahin erlassen werden, daß

1. bei jedem buchhändlerischen Konkurse das Konkurs-Edikt sowohl in dem „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“, dem Organe für den deutschen Buchhandel und der verwandten Geschäftszweige, als auch in der „Oesterr.-ung. Buchhändler-Correspondenz“, dem Organe des gefertigten Vereines, publiziert werden solle,

2. daß schon bei der Inventurs-Errichtung das Eigentumsrecht der Verleger an dem Konditionsgute (Disponenden, sowie

à condition gesandte Neuigkeiten und ältere Werke) teils nach den Handelsbüchern des Kreditars, teils nach den den Buchsendungen vom Verleger beigefügten Facturen durch Sachverständige festgestellt, sohin durch Ausschreibung des Konditionsgutes von dem Sortimentslager und Nichteinbeziehung in die zu inventierende Konkursmasse anerkannt und gewahrt werde,

3. daß das Konditions-, resp. Dispositionsgut nach dessen Feststellung im Konkurse dem Verleger nach dem Kommissionsplatze an den buchhändlerischen Kommissionär kostenfrei remittiert, oder zu Händen des an dem Konkursorte namhaft zu machenden Bevollmächtigten des Verlegers kostenfrei ausgefolgt werde.

Der gefertigte Verein hält die Berücksichtigung dieser Vorschläge bei einer Reform des bestehenden Konkursgesetzes im Interesse der Aufrechterhaltung des ungestörten buchhändlerischen Verkehrs als unbedingt geboten und bittet insbesondere um Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung, welche das Aussonderungsrecht der Verleger im Sinne der §§ 35 und 38 der deutschen Konkurs-Ordnung, respektive den Rückforderungsanspruch im Sinne der §§ 26 und 27 der österreichischen Konkursordnung in Ansehung des Konditionsgutes unzweifelhaft normiert und in der oben angeedeuteten Weise ergänzt.

Wien, den 24. Juni 1896.

Gesetz-Veröffentlichung. — Der „Deutsche Reichsanzeiger“ vom 16. Juli veröffentlicht den Wortlaut des Gesetzes vom 5. Juli 1896, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere.

Gewichtsgrenze für einfache Briefe. — Die Forderung, die Gewichtsgrenze für einfache Briefe im inneren Verkehr des Deutschen Reichs, sowie in demjenigen mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg von 15 g auf 20 g zu erhöhen, ist keineswegs die einzige, die unsere Geschäftswelt an die Postverwaltung richtet. Es entwickelt sich vielmehr eine Agitation nach der Richtung, daß im Weltpostverkehr das Briefporto allgemein auf 1 $\frac{1}{2}$ per Gramm festgesetzt werden möge, so zwar, daß als Mindestbetrag 20 $\frac{1}{2}$ erhoben und für jedes 20 g übersteigende Gewicht der auf die nächste Zehnerstelle abgerundete Betrag berechnet wird. Danach kostete beispielsweise ein Brief von Leipzig nach Lissabon im Gewichte von 53 g = 60 $\frac{1}{2}$ (jetzt 80 $\frac{1}{2}$), von 78 g = 80 $\frac{1}{2}$ (jetzt 120 $\frac{1}{2}$) zc., was namentlich bei schwereren Briefen von Belang sein würde. Eine bezügliche Denkschrift thüringischer Industriellen ist in Vorbereitung. (Epzg. Nachr.)

Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

Sprachwissenschaft; Länder- und Völkerkunde; Geschichte; Philosophie; Kunst; Militaria etc. Antiq.-Katalog Nr. 2 von Jacob Dirnboeck's Buchhandlung und Antiquariat (Eduard Beyer) in Wien. 8°. 92 S.

Goethe und sein Zeitalter. Antiq.-Katalog Nr. 85 von I. St. Goar in Frankfurt a. M. 8°. 30 S. 701 Nrn.

Rechts- u. Staatswissenschaften. Antiq.-Katalog Nr. 6 von Karl Krebs in Giessen. 8°. 10 S. 261 Nrn.

Buchhändler-Kongreß in Lyon. — Vom 10.—12. August dieses Jahres wollen die französischen Buchhändler in Lyon im Handelskammergebäude tagen. Eine Anzahl Pariser Verleger hat das Erscheinen zugesagt.

Die ersten Buchdrucker und Buchhändler Berlins. — Dem Spezial-Katalog X der Berliner Gewerbeausstellung, der, wie auch die andern in Nr. 163 dieses Blattes erwähnten Spezial-Kataloge, im Verlage von Rudolf Mosse in Berlin (Versand durch Georg Stille in Berlin) erschienen ist und der jedem Interessenten der Gruppen Buchgewerbe, Papierindustrie, Buchhandel, graphische und dekorative Kunst beim Besuch der Ausstellung zu empfehlen ist, entnehmen wir folgende in der Einleitung mitgeteilte kurze Skizze über die geschichtliche Entwicklung des Buchgewerbes und Buchhandels in Berlin:

Als die mittelalterlichen Druck- und Verlagsstädte in höchster Blüte standen, ja, sie zum Teil schon überschritten hatten, als die Namen der berühmten Drucker und Verleger Koberger u. a. sich schon längst mit unverlöschlichen Buchstaben in die Geschichte des deutschen Buchhandels eingeschrieben hatten, war Berlin ein kleines, elendes, märkisches Landstädtchen. Nachdem schon lange die herrlichsten Erzeugnisse deutscher Druckkunst erstanden waren, kam es endlich im Jahre 1540 — also 100 Jahre nach der angenommenen Zeit der Buchdruck-Erfindung — zum ersten, innerhalb der Mauern Berlins gedruckten Buche.

Ein Hohenzoller war es, Kurfürst Joachim II., der im Jahre 1539 einen Wittenberger Drucker, Johann Weiß, nach Berlin berief, um eine neue Kirchenordnung drucken zu lassen, nachdem der Fürst sich der Reformation angeschlossen hatte. Weiß druckte und verlegte vier Jahre